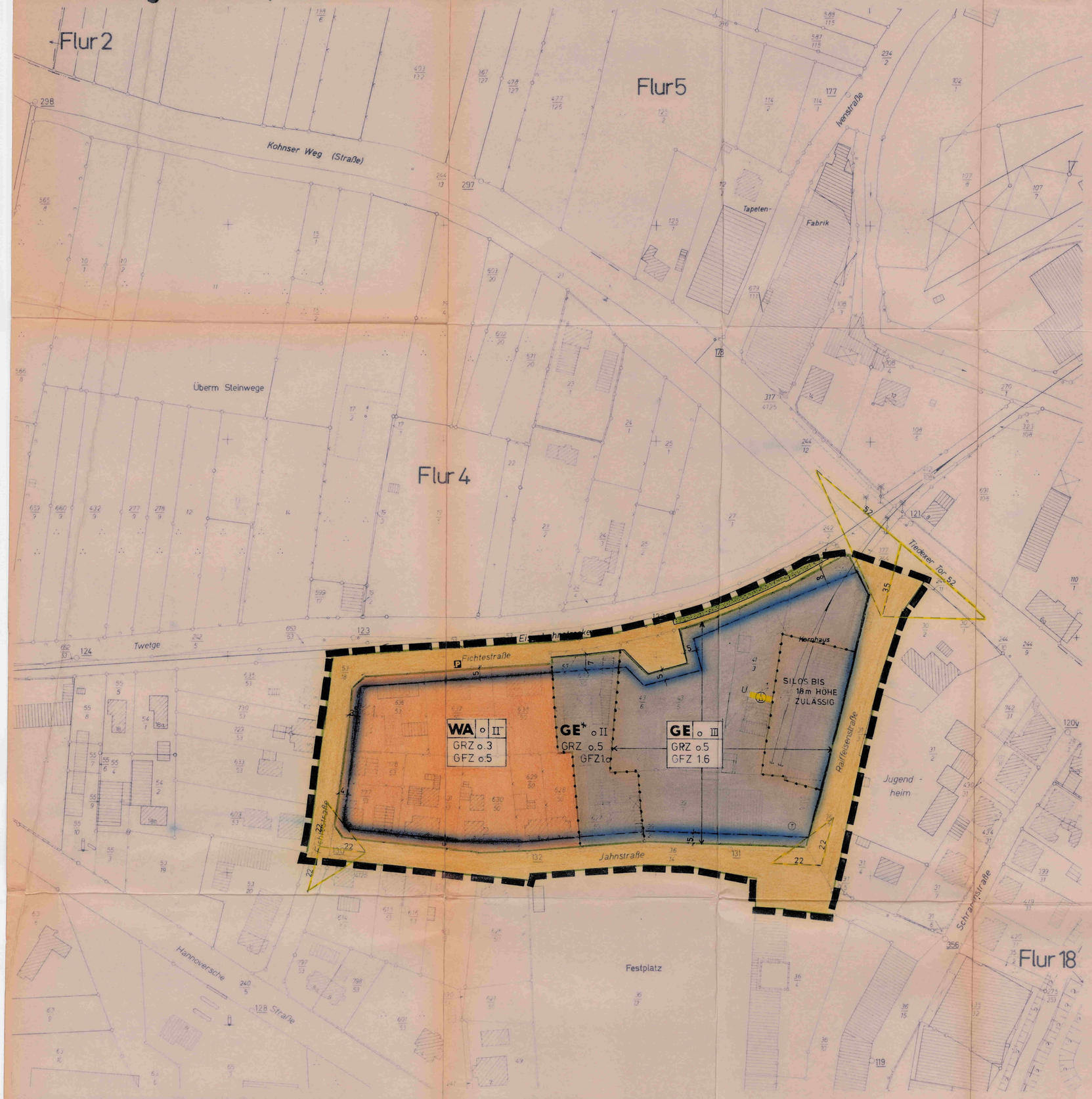
Gemarkung Einbeck, Landkreis Northeim

1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GE	GEWERBEGEBIETE
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o	OFFENE BAUWEISE
	BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
A	UMFORMERSTATION
	GRÜNFLÄCHEN - VERKEHRSGRÜN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	SICHTDREIECKE, SIND VON PFLANZEN UND ZÄUNEN AB 80 cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

NACHRICHTLICH

	VORH. GEBÄUDE
	VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN

TEXT

GE* IN DIESEM GEWERBEGEBIET DÜRFEN NUR SOLCHE BETRIEBE UND ANLAGEN ERRICHTET WERDEN, DIE DIE IMMISSIONSWERTE TAGSÜBER 60 dB(A) UND NACHTS 45dB(A) NICHT ÜBERSCHREITEN UND KEINEN STAUB EMITTIEREN.

VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, WENN MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. JE 500 qm FLÄCHE SOLL MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPFLANZT UND ERHALTEN WERDEN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.02.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Einbeck den 7.10.76

Katasteramt

Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 8.5.74

EINBECK den 30.9.76

Siegel

Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/~~Gemeinde~~ ausgearbeitet

durch STADTBAUAMT

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 17.3.76

EINBECK den 30.9.76

Siegel

Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 30.3.76 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch EINBECKER MORGENPOST

EINBECK den 30.9.76

Siegel

Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 7.4.76 bis 10.5.76 einschließlich

EINBECK den 30.9.76

Siegel

Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 23. JUNI 1976

EINBECK den 30.9.76

Siegel

Bürgerm. – Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 21.1.1977 – 214 – 21102 – N – 5.12.3 (38) –

Hildesheim, den 13. Januar 1977

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom ..... der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom ..... 214 – ..... aufgeführten Auflage beigetreten.

..... den .....

Siegel

Bürgerm. – Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 1. 3. 1977 gemäß § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises ~~der kreisfreien Stadt~~ NORTHEIM

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

EINBECK den 3. 5. 1977

Siegel

Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Katasteramt Northeim
Außenstelle Einbeck

BEBAUUNGSPLAN NR. 38
FICHTESTRASSE
STADT EINBECK